



Schweizerische Caritasaktion der Blinden
Action Caritas Suisse des Aveugles

Schutzkonzept Ressort Bildung und Freizeit zur Eindämmung von Covid-19

gültig ab 19. April 2021

Einleitung:

Der Schutz der Gesundheit aller Beteiligten hat nach wie vor oberste Priorität. Wir setzen weiterhin alles daran, unseren Auftrag, sehbehinderten, blinden und hörsehbehinderten Menschen unter Einhaltung der behördlich verordneten Massnahmen, Bildungs- und Freizeitangebote zur Erhaltung und Förderung ihrer physischen und psychischen Gesundheit zu erfüllen.

Wir beobachten die Situation laufend und passen unsere Schutzmassnahmen gemäss den aktuellen Verordnungen des Bundesamtes für Gesundheit BAG und der Kantone an.

Dieses Schutzkonzept gilt gemäss dem oben erwähnten Stand und kann jederzeit angepasst werden.

Ausgangslage:

Der Bundesrat führt seine Strategie einer vorsichtigen, schrittweisen Öffnung fort.

An seiner Sitzung vom 14. April 2021 hat er einen weiteren Öffnungsschritt beschlossen. Ab Montag, 19. April, sind wieder Veranstaltungen in Innenräumen bis max. 50 Personen möglich. Führungen in Museen sind ebenfalls erlaubt (max. 15 Personen). Restaurants können ihre Terrassen wieder öffnen.



Schweizerische Caritasaktion der Blinden
Action Caritas Suisse des Aveugles

Schutzmassnahmen für Bildungs- und Freizeitangebote der CAB:

- Die Aktivitäten (z.B. Gymnastik) finden wenn möglich draussen statt. Falls die Witterung dies nicht zulässt, können die Aktivitäten mit Schutzmaske, Abstand oder in Kleingruppen in Innenräumen stattfinden. Diese müssen unter Berücksichtigung der Grösse regelmässig gelüftet werden.
- **Hygienemassnahmen:** Diese gelten weiterhin. Händewaschen vor und nach den Kurssequenzen sowie vor und nach den Mahlzeiten sind zwingend einzuhalten. Desinfektionsmittel stehen zur Verfügung.
- **Schutzmasken:** Die Maskenpflicht bleibt in allen Innenräumen obligatorisch. Im Hotel gilt das jeweils gültige Schutzkonzept des Hauses. (Maskenpflicht, Essen an Vierertischen, etc.)

Ausnahmen, an denen auf das Tragen von Schutzmasken verzichtet werden kann:

- Sportliche Aktivitäten in Innenräumen (z.B. Gymnastik oder ähnliche Aktivitäten, die das Atmen mit Maske erschweren), sofern der Abstand eingehalten werden kann.
- Aufenthalte im Freien, mit Ausnahme einer behördlich verordneten Maskentragpflicht (z.B. in Innenstädten)
- Ist das Tragen einer Maske unzumutbar (z.B. nach einer körperlichen Anstrengung, Allergie, Atemnot oder Ähnliches), darf darauf verzichtet werden. In diesem Fall bitten wir, eine eventuelle Ausnahmeregelung mit der Kursleitung zu besprechen.

Führtechnik:

- Wir bitten Teilnehmende und ihre Begleitpersonen, dort wo es möglich und sinnvoll ist, auf Körperkontakt zu verzichten. Führen wenn möglich durch Ansagen ersetzen. Vielleicht reicht ein Navigieren durch Zurufe aus sicherer Distanz?



Schweizerische Caritasaktion der Blinden
Action Caritas Suisse des Aveugles

Diese Denkanstösse gelten vorwiegend für Personen mit einem Sehrest. **Die Sicherheit der zu führenden Person hat immer oberste Priorität.**

- Beim Führen können als Verbindung ein Strick mit Knoten, ein Langstock oder eine sogenannte „Wanderkugel“ (Seil mit Holzkugeln an den Enden) sehr hilfreich sein, um einen möglichst grossen Abstand zu halten. Die Teilnehmenden bestimmen die von ihnen bevorzugte Führtechnik.

Tandemtouren:

- Bei Tandemtouren gilt folgende Regelung: Pilot und mitfahrende Person sprechen sich vor der Tour und im Beisein des Gruppenleiters über den Einsatz einer Schutzmaske ab. Grundsätzlich darf die blinde oder sehbehinderte Person bestimmen, ob zu ihrem Schutz eine Schutzmaske getragen werden soll. Der Tandempilot/die Tandempilotin verpflichtet sich in diesem Fall, eine Maske zu tragen. Diese wird ihm auf Wunsch zur Verfügung gestellt.
- Wir empfehlen, beim Ausüben anstrengender Aktivitäten wie Tandemfahren auf das Tragen der Schutzmaske zu verzichten (Gefahr: Atemnot, Kreislaufprobleme)

Generell gilt:

- Zum eigenen Schutz empfehlen wir, vor der Abreise einen Coronatest zu machen. Es bestehen folgende Möglichkeiten: mit dem «Corona-Schnelltest» (erhältlich in Apotheken und Drogerien) erhält man innerhalb von 15-30 Minuten, mit dem «PCR-Test» (in einem Testzentrum oder Spital) innerhalb von max. 24 Stunden das Ergebnis, ob man akut an einer Infektion mit dem Coronavirus erkrankt ist. Mit dem «Antikörpertest» erhält man in ein paar Arbeitstagen die Gewissheit, ob man bereits Antikörper gegen das Coronavirus gebildet haben. (an allen genannten Orten möglich)



Schweizerische Caritasaktion der Blinden
Action Caritas Suisse des Aveugles

- Personen, die sich krank oder unwohl fühlen, bleiben zu Hause. Die Kursleitung ist angewiesen, Teilnehmende mit Symptomen nach Hause zu schicken.
- Da wir die Risikogruppe zwar anhand des Alters, nicht jedoch aufgrund eventueller Krankheiten eruieren können, appellieren wir an die Eigenverantwortung. Dies gilt für Teilnehmende wie auch für Begleitpersonen.

Annulationsbedingungen:

- Ab sofort gelten wieder die üblichen Annulationsbedingungen. Die Ressortleitung Bildung und Freizeit hält sich das Recht vor, im Falle einer kurzfristigen Kursabsage aus nachgewiesenen gesundheitlichen Gründen auf eine allfällige Ermässigung des Kursbeitrages oder gar die Rückerstattung der gesamten Kursgebühr zu entscheiden.
- Wird eine Kursabsage aus behördlich verordneten Massnahmen nötig, verzichten wir auf eine Annulationsgebühr.
- Die Annulationsbedingungen finden Sie auf unserer Website unter www.cab-org.ch/kurse.

Zürich, 19. April 2021

Schweizerische Caritasaktion der Blinden (CAB)
Andrea Vetsch, Leitung Bildung und Freizeit